

SONDERMELDUNG

Aus- und Einreise und Freizügigkeit in Rumänien während des Alarmzustandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach zwei Monaten Notzustand wurde in Rumänien beginnend mit dem 18. Mai durch Regierungsbeschluss Nr. 394/2020 (der „**RB**“) für eine Dauer von 30 Tagen der Alarmzustand ausgerufen. Der RB wurde am 20. Mai mit einigen Änderungen durch das Parlament bestätigt.

Im Folgenden werden die Bedingungen und Einschränkungen in Bezug auf Ein- und Ausreise sowie Bewegungsfreiheit in Rumänien während des Alarmzustandes bzw. einige damit zusammenhängende Pflichten zusammengefasst.

Aus- und Einreisebeschränkungen

Der Luft-, Straßen- und Schienenverkehr ist während des Alarmzustandes weiterhin von Einschränkungen betroffen.

So ist weiterhin der Flugverkehr nach und aus den Ländern aus der roten Zone des Pandemierisikos (Österreich, Deutschland, UK, Frankreich, Schweiz, Italien, Spanien, Türkei, Iran, USA u.a.) während des Alarmzustandes suspendiert. Einige ausdrücklich geregelte Ausnahmen hiervon beziehen sich auf Waren-, Post-, Gesundheitspersonal- und humanitäre Transporte.

Ebenso ist der internationale Straßenverkehr von Personen im Linienverkehr, durch spezielle regelmäßige Personenbeförderungsdienste oder durch gelegentliche internationale Verkehrsdienste nach und aus den vorstehend genannten Gebieten suspendiert. Auch hiervon wurden Ausnahmen vorgesehen, jedoch beziehen sich diese überwiegend auf Personen mit Arbeitsverträgen im Ausland, die zu diesem Zweck ausreisen oder heimkehren.

Zu den konkreten Maßnahmen zur Verhinderung einer Kontamination mit dem neuen SARS-CoV-2-Virus und zur Gewährleistung sicherer Aktivitäten im Transportbereich während des Alarmzustandes wurden in den vergangenen Tagen auch gemeinsame Anordnungen des Gesundheitsministers und des Ministers für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation verabschiedet. Die wichtigsten davon betreffen die Verpflichtung, Masken zu tragen und einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu beachten, sowie Thermo-Scans und die Desinfektion von Händen und Oberflächen.

Bestimmte Grenzübergänge bleiben weiterhin teilweise oder vollständig geschlossen.

1. Staatsbürger Rumäniens, der EU / des EWR oder der Schweiz

Die Einreise nach Rumänien ist grundsätzlich gestattet. Einreisende (unabhängig ob rumänische, EU-/ EWR- oder Schweizer Staatsbürger) müssen sich anschließend jedoch 14 Tage in freiwillige Isolation/ Quarantäne am eigenen Wohnsitz/ in einer Unterkunft begeben.

Hiervon sind einige ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen. Von der Isolierungspflicht befreit sind unter anderem Vertreter ausländischer Unternehmen, die Tochtergesellschaften/ Zweigniederlassungen/ Vertretungen in Rumänien haben, wenn sie bei der Einreise keine mit COVID-19 verbundenen Symptome aufweisen und vertragliche Beziehungen zu den o.g. wirtschaftlichen Einheiten in Rumänien nachweisen können.

Der RB erwähnt dabei nur die Vertreter ausländischer juristischer Personen, die in Rumänien Tochtergesellschaften halten, ausdrücklich. Unerwähnt bleiben ausländische natürliche Personen, die Gesellschafter/ Aktionäre rumänischer Gesellschaften sind. Um diese Unstimmigkeit aufzuklären, haben wir Aufklärungsanfragen an das Inspektorat für Notfälle und die Zollbehörde übermittelt. Das Gesetz wird offensichtlich wörtlich ausgelegt.

Unklar ist ferner, welche Unterlagen Vertreter ausländischer Unternehmen zum Nachweis der „vertraglichen Beziehung“ in Rumänien vorlegen müssen.

Der Verstoß gegen die vorgenannte Eigenisolationspflicht wird mit Geldbuße und kostenpflichtiger institutioneller Quarantäne für eine Dauer von 14 Tagen sanktioniert.

2. Ausländische Personen und Staatslose

Ausländischen Staatsbürgern (d.h. Personen ohne die Staatsbürgerschaft Rumäniens, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz) und Staatenlosen ist die Einreise nach Rumänien mit einigen ausdrücklichen und limitativ vorgesehenen Ausnahmen verboten.

Bedingungen und Einschränkungen der Freizügigkeit innerhalb Rumäniens

1. Innerörtliche Bewegungsfreiheit und Einschränkungen

Seit dem 15.05.2020 ist es Personen gestattet, sich innerörtlich außerhalb des Hauses/ Haushalts ohne die bisher erforderliche eidesstattliche Erklärung und unabhängig von der Uhrzeit zu bewegen, allerdings ist die Bildung von Gruppen von mehr als 3 Personen, die nicht derselben Familie angehören, zu vermeiden.

Die Bewegung älterer Personen wird ebenfalls uneingeschränkt, d.h. nicht mehr nur in bestimmten Zeitintervallen, stattfinden können.

2. Außerörtliche Bewegungsfreiheit und Einschränkungen

Reisen außerhalb der Ortschaft und der Metropolregion (laut Behördenangaben grundsätzlich 30 km außerhalb der Ortschaft, wobei Bukarest und Ilfov als Metropolregion zählen) sind während des Alarmzustandes mit einigen ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen verboten. Zulässig sind u.a. Reisen im beruflichen Interesse, zur Instandhaltung von Immobilien in anderen Ortschaften oder für Sport- und Freizeitaktivitäten in Gruppen bis zu 3 Personen.

Diese Gründe sind durch Berufsausweis, einer Bescheinigung vom Arbeitgeber oder einer eidesstattlichen Erklärung nachzuweisen.

Weitere Sicherheitsmaßnahmen

In geschlossenen öffentlichen Räumen, Gewerbeflächen, öffentlichen Verkehrsmitteln und am Arbeitsplatz besteht nunmehr die Verpflichtung, eine Schutzmaske zu tragen.

Thermo-Scanning wurde als Pflichtmaßnahme beim Eintritt in Gewerbeflächen und sonstigen Innenräumen von öffentlichen und privaten Unternehmen eingeführt. Verstöße hiergegen werden mit Geldbuße sanktioniert.

Öffentliche Parks, nicht jedoch Kinderspielplätze, werden während des Alarmzustandes unter Einhaltung allgemeiner Präventions- und Schutzmaßnahmen wiedereröffnet.

Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken in Cafés, Pubs, Restaurants und sonstigen Einrichtungen bleibt sowohl im Inneren als auch auf deren Terrassen weiterhin verboten.

Die Organisation und Durchführung von öffentlichen Treffen, Demonstrationen, Prozessionen, Konzerten oder anderen Arten von Versammlungen im Freien, einschließlich solcher vom Typ Drive-In, sowie kulturellen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen Versammlungen oder Unterhaltungsaktivitäten in geschlossenen Räumen sind während des Alarmzustandes ebenfalls verboten. Private Veranstaltungen in Innenräumen mit über 8 Teilnehmern sind unzulässig.

Die Bedingungen für die Durchführung der Tätigkeit von Museen, Bibliotheken, Buchhandlungen, Kinos, Film- und audiovisuellen Produktionsstudios, Kulturzentren oder anderen Kulturinstitutionen, sowie öffentlicher und privater Festivals im Freien sollen im Laufe der KW 22 durch eine gemeinsame Anordnung des Kulturministers und des Gesundheitsministers festgelegt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Das STALFORT Legal. Tax. Audit. – Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro